

Fachbereich Sicherheit und Ordnung | Karl-Ludwig-Str. 28-30 | 68165 Mannheim

Friseurbetriebe

Karl-Ludwig-Straße 28-30
68165 Mannheim
31corona@mannheim.de
Unser Zeichen: 31.310

12.11.2020

Regelungen der Corona-Verordnung (CoronaVO) für Friseurbetriebe und Barbershops

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum 2. November 2020 sind als Reaktion auf die aktuelle, besorgniserregende Entwicklung des Infektionsgeschehens in Baden-Württemberg verschärfte Maßnahmen in Kraft getreten. Der Betrieb zahlreicher Einrichtungen wurde für den Publikumsverkehr untersagt. Während Kosmetik-, Nagel-, Massage-, Tattoo- und Piercingstudios sowie kosmetische Fußpflegeeinrichtungen schließen mussten, dürfen Friseure und Barbershops ihren Betrieb **eingeschränkt** fortführen. **Ein Barbershop, der nur Bartpflege und Bartrasuren anbietet, darf nach § 1a Abs. 6 Nr. 12 CoronaVO nicht öffnen.**

Diese Unterscheidung ist damit begründet, dass bei Friseuren und Barbershops nicht regelmäßig eine face-to-face-Behandlung durchgeführt wird und im Verhältnis zu anderen körpernahen Dienstleistungsangeboten ein Grundbedürfnis in der Bevölkerung besteht, Friseurdienstleistungen in Anspruch zu nehmen.

In der letzten Zeit haben wir in Mannheim ein erhöhtes Beschwerdeaufkommen bezüglich der Nichteinhaltung der geltenden Corona-Regeln bei einzelnen Friseurbetrieben und Barbershops zu verzeichnen. Der Fachbereich Sicherheit und Ordnung wird deshalb die Überwachung der gesetzlichen Vorgaben in Friseurbetrieben und Barbershops nochmals intensivieren und Verstöße konsequent ahnden.

Seite 1/4



Sie erreichen uns
Montag - Mittwoch und Freitag
8 - 12 Uhr
Montag und Donnerstag
14 - 17 Uhr

Karl-Ludwig-Str. 28-30
68165 Mannheim
Tel.: 115 (Servicecenter)
Tel.: 0621 293-0 (Zentrale)
www.mannheim.de

Gläubiger-ID
DE17ZZZ00000131389

Vor diesem Hintergrund möchte ich die Gelegenheit nutzen, um Sie nochmals über die wesentlichen geltenden Regelungen zu informieren.

1. Es dürfen derzeit nur normale Friseurdienstleistungen angeboten werden. Dazu zählen z.B. das Waschen, Schneiden, Färben und Föhnen der Haare. **Kosmetische Leistungen, Bartpflege sowie Wellnessbehandlungen sind nicht erlaubt.**
2. Zwischen den Kundinnen und Kunden muss ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden.
3. Sowohl die Kundinnen und Kunden als auch das Personal haben grundsätzlich eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
4. Zusätzlich gilt nach § 14 Nr. 9 CoronaVO:
 - a. Hygieneanforderungen nach § 4 der CoronaVO sind einzuhalten. Diese lauten (auszugsweise):
 - Begrenzung der Personenzahl auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten und die Regelung von Personenströmen und Warteschlangen, damit eine Umsetzung der Abstandsregel nach § 2 ermöglicht wird,
 - regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sowie die regelmäßige Wartung von Lüftungsanlagen,
 - regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden,
 - regelmäßige Reinigung der Barfuß- und Sanitärbereiche,
 - Vorhalten von Handwaschmittel in ausreichender Menge sowie von nicht wiederverwendbaren Papierhandtüchern, alternativ Handdesinfektionsmittel oder andere gleichwertige hygienische Handtrockenvorrichtungen,
 - Austausch ausgegebener Textilien, nachdem diese von einer Person benutzt wurden,
 - rechtzeitige und verständliche Information im Betrieb über Zutrittsverbote, die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, Abstandsregelungen und Hygienevorgaben, Reinigungsmöglichkeiten für die Hände, eine bestehende Möglichkeit bargeldlosen Bezahlens sowie einen Hinweis auf gründliches Händewaschen in den Sanitäreinrichtungen.

b. Hygienekonzept nach § 5 CoronaVO erstellen

Es ist ein Hygienekonzept zu erstellen und dabei sind nach den konkreten Umständen des Einzelfalls die Anforderungen des Infektionsschutzes zu berücksichtigen.

c. Datenverarbeitung nach § 6 CoronaVO durchführen

Die Daten von Kunden (Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und, soweit vorhanden, die Telefonnummer) sind zum Zwecke der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde zu erheben und für einen Zeitraum von vier Wochen zu speichern und sodann zu löschen. Kunden, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten ganz oder teilweise verweigern, sind von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung auszuschließen.

d. Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7 CoronaVO umsetzen

Es besteht ein Zutrittsverbot für Personen,

- die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind,
- die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen, oder
- die entgegen § 3 Absatz 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

e. Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 CoronaVO einhalten

Folgende Pflichten sind zu erfüllen:

- die Infektionsgefährdung von Beschäftigten ist unter Berücksichtigung der Bedingungen am Arbeitsplatz zu minimieren,
- Beschäftigte sind umfassend zu informieren und zu unterweisen, insbesondere mit Hinweis auf die durch die Corona-Pandemie bedingten Änderungen der Arbeitsabläufe und Vorgaben,
- die persönliche Hygiene von Beschäftigten ist durch die Möglichkeit zur Handdesinfektion oder zum Händewaschen am Arbeitsplatz sicherzustellen; eingesetzte Utensilien sind regelmäßig zu desinfizieren,
- den Beschäftigten sind genügend Mund-Nasen-Bedeckungen bereitzustellen,
- Beschäftigte, bei denen aufgrund ärztlicher Bescheinigung die Behandlung einer Erkrankung mit COVID-19 aufgrund persönlicher Voraussetzungen nicht oder nur eingeschränkt möglich ist oder ein erhöhtes Risiko für einen schweren Ver-

lauf einer Erkrankung mit COVID-19 vorliegt, dürfen nicht für Tätigkeiten mit vermehrtem Personenkontakt und nicht für Tätigkeiten eingesetzt werden, bei denen der Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.

5. Berücksichtigung weitergehender Vorgaben der Berufsgenossenschaften / Innungen

Abschließend bitte ich Sie darum, sich penibel an die geltenden Regeln zu halten und diese eigenverantwortlich umzusetzen. Berücksichtigen Sie bitte, dass wir aufgrund der angestiegenen Beschwerdezahl die Kontrollen aller Betriebe intensivieren werden; **die Bußgelder für Verstöße gegen die genannten Regeln sind hoch.**

Bitte unterstützen Sie die Stadt Mannheim und unsere Stadtgesellschaft darin, die derzeit viel zu hohen Infektionszahlen abzusenken. Das ist wichtig, um unser Gesundheitssystem nicht zu überlasten und unsere Mitbürgerinnen und Mitbürger, d.h. auch Sie persönlich, Ihre Angehörigen und Freunde zu schützen. Wir wissen, dass die überwiegende Mehrzahl der Betriebe des Friseurhandwerks die Hygieneregeln einhält und damit das Vertrauen rechtfertigt, diese Dienstleistung auch weiterhin anbieten zu können und nicht ebenfalls zeitweise komplett schließen zu müssen. Ich bitte Sie, aktiv daran mitzuarbeiten, dass dies in der Zukunft für alle Betriebe gilt und Sie Ihren wichtigen Beitrag dazu leisten, das Virus einzudämmen.

Ich danke Ihnen und – bitte bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen

gez. E b e r l e

Fachbereichsleiter